

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsterbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner Dr. Johannes Reimann
Durchwahl 0431.57 00 50 12
Aktenzeichen 647.50; 402.40; 420.11

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5881

Kiel, den 26.05.2021

Mietenmoratorium wieder in Kraft setzen! Mieter*innen in der Corona-Krise nicht im Stich lassen! Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 19/2620

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein dankt für die Gelegenheit, zu dem Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache 19/2620, „Mietenmoratorium wieder in Kraft setzen! Mieter*innen in der Corona-Krise nicht im Stich lassen!“ Stellung zu nehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst festgestellt, dass gesetzliche Regelungen von Wohnungsmietpreisen der konkurrierenden Gesetzgebung unterfallen und durch das Gebrauchmachen von der Gesetzgebungskompetenz durch den Bund keine weitere Regelungskompetenz der Länder besteht. Entsprechend ist der Antrag auch darauf ausgerichtet, dass die Landesregierung sich auf Bundesebene entsprechend einsetzen solle.

Zu bundesrechtlichen Regelungsgegenständen nehmen die Kommunen über die Kommunalen Spitzenverbände, den Deutschen Landkreistag, den Deutschen Städtetag sowie den Deutschen Städte- und Gemeindebund, gegenüber der Bundesregierung und den Gesetzgebungsorganen des Bundes Stellung.

Grundsätzlich betrachten auch die Kommunen in Schleswig-Holstein die in vielen Bereichen trotz vielfältiger – auch kommunaler – Bemühungen zur Schaffung weiteren Wohnraums weiter steigenden Mietkosten mit Sorge. Im Hinblick auf konkrete Auswirkungen des Antrags auf die Kommunen in Schleswig-Holstein kann insofern lediglich darauf hingewiesen werden, dass steigende Mietkosten - insbesondere unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu begrüßenden pandemiebedingten Aussetzung der Kostensenkungsverpflichtungen für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG - zu einer Belastung der Kreise und kreisfreien Städte und mittelbar auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der (anteiligen) Tragung der Kosten der Unterkunft im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und der Leistungen für Asylbewerber*innen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Reimann
Referent für Jugend und Soziales